

LVPE Rheinland-Pfalz e.V.  
Franz-Josef Wagner  
Gratianstr. 7  
54294 Trier



Rheinland-Pfalz e.V.

Tel. 0651/1707967  
[f.j.wagner@gmx.net](mailto:f.j.wagner@gmx.net)

[www.lvpe-rlp.de](http://www.lvpe-rlp.de)

Sozialpolitischer Ausschuss  
des Landtags Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1

55116 Mainz

Trier, den 14.10.2015

**Anhörung im Sozialpolitischen Ausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz  
Hier: Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln  
(Maßregelvollzugsgesetz – MvollzG-)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 16/5254**

Sehr geehrte Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschuss!

Zunächst danken wir für die Gelegenheit, unsere Meinung zur Drucksache 16/5254 äußern zu dürfen.

In unserer Stellungnahme vom 31.1.2015 haben wir mit Blick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des letzten Jahrzehnts, UN-Behindertenrechtskonvention und die Bundesgesetzgebung, eine Neufassung des Maßregelvollzugs für dringend erforderlich gehalten. In Ihrem Gesetzentwurf gibt es unsererseits noch grundsätzliche Bedenken hinsichtlich unserer Forderung: Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in der Psychiatrie.

Die Strukturdaten des Maßregelvollzugs im Landeskrankenhaus und Pfalzkrankenhaus sind nicht bekannt d.h.

- Anzahl der Patientinnen und Patienten (siehe Seite 36, Anzahl der untergebrachten Patienten und Seite 38, Gender-Mainstreaming – Abschnitt 1)
- Anzahl der Patientinnen und Patienten aus anderen Bundesländern
- Anzahl der Patientinnen und Patienten aus Rheinland-Pfalz in anderen Bundesländern
- Anzahl der Migranten
- Wie haben sich die exakten Belegungszahlen in den letzten 20 Jahren entwickelt (auf Seite 36 heißt es ... mehr als verdoppelt)

- Wie lange befinden sich die Patientinnen und Patienten in den Einrichtungen – hier fehlt eine Clusterbildung?
- Aus welchen Einrichtungen und/oder sozialem Umfeld kamen die Patientinnen und Patienten?
- Wie sind die Kostenentwicklungen in den anderen Bundesländern?
- Wo steht Rheinland-Pfalz in der Unterbringung pro 1000 Einwohner?
- Woher kommen die Untergebrachten bezogen auf die Städte und Kreise des Landes Rheinland-Pfalz?

Auch fehlen uns Prozessdaten im Maßregelvollzug z.B.

- Seit Jahren geht die Besuchskommission (zukünftig Fachkommission) des Maßregelvollzugs in die drei Psychiatriestandorte und sammelt Beschwerden, Anregungen usw. Hier fehlt eine Evaluation der Berichte mit Veröffentlichung in den Landesgremien wie Landespsychiatriebeirat.
- eine Berichtserstattung über Zwangsmaßnahmen sowie versuchten und vollendeten Suizid (In diesem Zusammenhang wird in Teil 1, § 2 (2) von „besonderem Augenmerk“ gesprochen.)
- Daten über die Anzahl der Patientenverlegungen nicht nur in die 3 Standorte in Rheinland-Pfalz, sondern bundesweit
- Es fehlen uns Daten und Informationen zu den Einrichtungen in denen die soziale und berufliche Wiedereingliederung erfolgt.
- Häufigkeit der Krankschreibung der Mitarbeiter wegen Patientenübergriffen

Von den Ergebnisdaten ganz zu schweigen, hier fehlen uns

- Daten und Informationen über erfolgte berufliche und soziale Inklusion nach der Wiedereingliederung.
- Nach unserer Information ist die Wiedereingliederung abhängig von der Vorbildung. Es fehlen schulische Daten der Patienten und Patientinnen.
- Daten und Informationen über erfolgte Inklusion von Migrantinnen

Aus den oben erwähnten nicht geklärten Fragen fordern wir eine „Task Force Forensik“, die die Grundlagen für die Menschen in der Forensik erarbeitet, bevor ein landesweites Gesetz formuliert wird. Hier ist nicht landesweit zu denken, sondern bundesweit. Begründung: „Forensik-Tourismus“ – einige Menschen in der Forensik waren schon in 14 und mehr Einrichtungen. Man kann dabei also nicht von einer kontinuierlichen Therapie sprechen.

Im Detail möchten wir, ergänzend zu unserer schriftlichen Stellungnahme vom 31.01.2015, wie folgt zum Gesetzentwurf Stellung beziehen:

## **Teil 2 Organisation:**

### *§ 9 Beschwerdemanagement*

Wir erachten die Einführung des Beschwerdenmanagements als positiv. Das Beschwerdemanagement ist sozusagen der „Trüffel“ der Forensik. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Einrichtungen über eine einrichtungsunabhängige und bezahlte Beschwerdestelle verfügen. Hier könnten wir uns geschulte Ex-Forensiker oder Psychiatrie-Erfahrene als Mitglied vorstellen.

### *§ 10(2) Der Fachkommission müssen mindestens angehören*

Bisher waren Psychiatrie-Erfahrene (Mitglied einer Selbsthilfegruppe) nur Ersatzmitglieder in der Besuchskommission und konnten nie bei einer Begehung dabei sein. Wir finden es hilfreich, wenn Mitglieder von Selbsthilfegruppen und eventuell auch noch aus dem Beschwerdemanagement in die Fachkommission berufen werden.

§ 10(3) Bedenken haben wir bei dem Satz „Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.“ Bei der Begründung des Gesetzes: Gender-Mainstreaming (Im Maßregelvollzug sind deutlich mehr Männer als Frauen untergebracht – circa 95 v.H. Männer und 5 v.H. Frauen) könnte die Forderung nach „Gleichverteilung“ Probleme bereiten.

### *Beiräte § 11*

Wir halten die Berufung von regionalen Beiräten für wünschenswert. § 11(2) Bedenken haben wir bei dem Satz „Ihm sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl angehören“. Begründung siehe §10(3)

## **Teil 3 Aufnahme, Behandlung, Überprüfungen und Unterstützungen bei gerichtlichen Anhörungen:**

### *§17 Unterstützung bei gerichtlichen Anhörungen*

Bei diesem Punkt haben wir große Bedenken. Wie soll eine gemeinsame Anhörung erfolgen, wenn von Seiten der Mitarbeiter und der Patienten kein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann? Hier wünschen wir uns mehr Menschlichkeit durch die Mitarbeiter des Maßregelvollzugs

#### **Teil 4 Sonstige Maßnahmen zur Förderung und Wiedereingliederung:**

##### *§ 19 Ergotherapie und Arbeit*

Hier fehlt die Möglichkeit der ehrenamtlichen Arbeit und auch der Einsatz für die soziale Gemeinschaft.

#### **Teil 5 Leben und Ordnung in der Gemeinschaft:**

Diese umfangreiche Abhandlung fördert nicht das Leben in der Gemeinschaft, sondern baut Widerstände auf und führt zu Aggressionen. Hier könnten wir uns mehr Flexibilität der Einrichtungen vorstellen, die vom Gesetzgeber ermöglicht werden. Menschen im Maßregelvollzug dürfen nicht schlechter gestellt sein als Menschen in der Sozialpsychiatrie.

#### **Teil 7 Finanzielle Regelungen:**

##### *§ 35 Entgelt für Arbeit*

Hier fragen wir uns: Warum erfolgt hier nicht die gleiche Anrechnung wie in der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Im Teil 9 der Schlussbestimmung werden die monatlichen Entgelte aufgeführt, die in der gleichen Größenordnung der WfbM liegen.

#### **Fazit:**

Der vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung als Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz – MvollG -) löst die Probleme nicht. Die rechtlichen Bedenken sind einseitig (z.B. keine klare Formulierung von Einschränkung der Rechte wie Zwangsmaßnahmen und unmittelbaren Zwang). Empirisch hat das Gesetz keine Grundlage, da weder vorhandene Daten im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung noch Daten aus dem statistischen Landes- und Bundesamt sowie der Besuchskommission ausgewertet wurden. Aufgrund höchstrichterlichen Rechtsprechungen auf Bundes – und Europaebene sehen wir eine Lösung in einem bundeseinheitlichen Maßregelvollzugsgesetz und nicht im Ländergesetz.

Für den Vorstand des Landesverband Psychiatrie Erfahrener Rheinland-Pfalz e.V.